

Thema:

Inventarisierung von geringwertigen Wirtschaftsgütern

Fragestellung:

Entsprechend § 35 Abs. 3 GemHVO können abnutzbare bewegliche Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, deren AHK im Einzelnen wertmäßig den Betrag von 410 EUR (ohne Umsatzsteuer) nicht überschreiten, im Jahr ihrer Anschaffung oder Herstellung voll abgeschrieben werden. Sie müssen dadurch auch nicht mehr in der Anlagenbuchhaltung mit einem Erinnerungswert nachgewiesen (GWG) werden.

Im Inventar müssen nach § 32 Abs. 5 GemHVO abnutzbare bewegliche Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, deren AHK im Einzelnen wertmäßig den Betrag von 60 EUR (ohne Umsatzsteuer) nicht überschreiten, nicht erfasst werden. D.h. Vermögensgegenstände >60 EUR müssen inventarisiert werden.

Wie und wo sind abnutzbare bewegliche Vermögensgegenstände des Anlagevermögens >60 EUR und <410 EUR zu erfassen, falls sie nicht in der Anlagenbuchhaltung mit einem Erinnerungswert nachgewiesen werden?

Lösungsansatz:

Abnutzbare bewegliche Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, deren Wert höher als 60 EUR und niedriger als 410 EUR ist, sind als Zugang im Anlagevermögen zu erfassen. Hinsichtlich der weiteren Behandlung des Vermögensgegenstandes hat die Gemeinde verschiedene Möglichkeiten, zwischen denen sie frei wählen kann. Sie kann z.B. den Vermögensgegenstand im Jahr seiner Anschaffung voll abschreiben oder ihn zusätzlich in Abgang stellen.
